

Aktuelle Rechtsprechung zu Bäumen

Fragwürdige Rechtsprechung zum Astausbruch aus Druckzwiesel

Astausbrüche aus Druckzwieseln, die zu Sach- oder Personenschäden führen, sind wiederholt Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten mit Urteilen zulasten des Verkehrssicherungspflichtigen [1, 2]. Jetzt sieht erneut ein Gericht in solchen Fällen eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, weil ein Druckzwiesel generell zu den verdächtigen Umständen gehöre, die eine eingehende - und hier nicht erfolgte - Untersuchung erforderten. Dieses Urteil des Landgerichts (LG) Coburg vom 16.1.2008 wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Bamberg vom 9.6.2008 (Az. 5 U 21/08) bestätigt und ist rechtskräftig.

Der Sachverständige als heimlicher Richter

Wenn es zu Unfällen durch Astausbrüche kommt und das Gericht über die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu entscheiden hat, ist das Gericht auf die Aussage von Sachverständigen angewiesen. So steht auch in den beiden vorliegenden Entscheidungen immer wieder der Hinweis „nach Aussagen des Sachverständigen“ oder „nach den Erläuterungen des Sachverständigen.“ Es ist der Sachverständige, der letztendlich über die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen entscheidet. Allerdings stellt sich oft im Nachhinein heraus, dass die Ausführungen des Sachverständigen aus fachlicher Sicht fragwürdig oder angreifbar sind – mit den entsprechenden Folgen. Die vielfach nicht ausreichend fachkundigen und vor allem mit dem letzten Wissensstand oft nicht vertrauten Sachverständigen haben die völlig überzogenen Sicherheitsanforderungen in der aktuellen Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht zum großen Teil mit zu verantworten.

Druckzwiesel als Schadsymptom

In dem vom LG Coburg entschiedenen Fall war aus einer mächtigen Rot-Buche, die in 8 m Entfernung zu einer Kreisstraße stand und im Urteil als Waldrandbaum bezeichnet wird, ein „großer Ast“ auf den Pkw des Klägers gefallen. Der Baumeigentümer wurde zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt. Das Gericht führte

unter Hinweis auf das eingeholte Sachverständigengutachten aus:

„Jedoch hatte die Rot-Buche einen ungünstigen Vergabelungsaufbau, sog. Druckzwiesel, der prinzipiell als ausbruchgefährdet einzustufen ist.“

Es ist gerade diese Formulierung, die bei der Beurteilung einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in die Irre führt. Der Druckzwiesel ist aus fachlicher Sicht nicht als „prinzipiell ausbruchgefährdet“ einzustufen. Er ist in bestimmten Formen und an bestimmten Standorten und unter bestimmten Bedingungen eher ausbruchgefährdet als ein Zugzwiesel mit naturgemäß günstigeren Spannungsverhältnissen. Aber beim Druckzwiesel ist stets im Einzelfall zu unterscheiden zwischen dem stabilen und dem instabilen Druckzwiesel [3].

An dieser Stelle sollen nicht die möglichen Gefahren eines Astausbruchs aus Druckzwieseln infrage gestellt werden. Es geht vielmehr darum, klare Anforderungen an die Beurteilung der konkret erkennbaren Ausbruchgefahr bei einem Druckzwiesel zu stellen. Ob in dem vom LG Coburg entschiedenen Fall allein das Vorhandensein eines Druckzwiesels zu einer eingehenden Untersuchung hätte führen müssen und (wie das Gericht unterstellt) der Baum danach gefällt worden wäre, kann ohne Kenntnis aller Umstände nicht beurteilt werden. Die Urteilsgründe geben allerdings Anlass, das Sachverständigengutachten zu hinterfragen, wenn es weiter heißt:

„Bei einem Druckzwiesel handelt es sich um eine strukturelle Schwachstelle im Kronenaufbau, die bei entsprechender Belastung auch ohne Fäulnis



zum Versagen führen kann. Aufgrund der Mächtigkeit der Buche und der Standortsituation als Waldrandbaum war der Baum aus sachverständiger Sicht als ausbruchgefährdet einzustufen (Bl. 66 d.A.). Nach den Erläuterungen des Sachverständigen vom 26.6.2007 war der ungünstige Vergabelungsaufbau der streitgegenständlichen Rot-Buche für die Mitarbeiter der Beklagten von außen als strukturelle Schwachstelle im Kronenaufbau zu erkennen (Bl. 101 d.A.). An der Astbasis der streitgegenständlichen Rot-Buche war eine starke Verdickung (sog. Ohrenbildung), ebenso an der Gabelung wie an der Rindenleiste zu erkennen. Darüber hinaus hat nach Auffassung des Sachverständigen die Wassertasche im Achselbereich der Gabelung als weiteres Merkmal auf den Druckzwiesel hingewiesen. Im vorliegenden Fall hätte aufgrund dieser Wachstumsauffälligkeiten der Druckzwiesel als potenzielle Gefahr für den Straßenverkehr erkannt werden können.“

Sollte dies die tragende Begründung auch im Sachverständigengutachten gewesen sein, so reicht sie in dieser Form nicht für die Vorhersehbarkeit des Astausbruchs aus.

- Die sog. **Ohrenbildung** ist ein Zeichen des spannungsgesteuerten Dickenwachstums des Baumes, das zunächst eine gesunde und notwendige Reaktion des Baumes auf veränderte Belastungen darstellt [4]. Es ist Sachverständigenaufgabe, die zum Zeitpunkt des Unfalls erreichte Stärke und Form dieses Dickenwachstums unter Berücksichtigung des Standortes und aller Eigenarten des Baumes im Einzelfall

auf eine potenzielle Gefahr hin zu beurteilen. Nur so kann die unbedingt notwendige Unterscheidung zwischen stabilem und instabilem Druckwiesel getroffen werden.

- Auch die **Wassertasche** (War sie vom Boden aus zu sehen?) ist kein Merkmal für einen Druckwiesel. Der Zugwiesel kann ebenso eine Wassertasche aufweisen. Die (irrig) Annahme von Gefahren durch Wassertaschen ist fachlich seit langem widerlegt.

Bei der nachfolgenden Begründung des OLG Bamberg fragt sich, auf wessen Seite die Fehleinschätzung liegt, wenn es dort heißt:

„Es mag durchaus sein, dass gleichwohl die von der Beklagten eingesetzten Fachleute den zwieseligen Vergabelungsaufbau als nicht gefährlich einstufen; sie unterlagen dann aber einer Fehleinschätzung, die letztlich Anknüpfungspunkt für die der Beklagten angelasteten Pflichtverletzung ist.“

Helge Breloer

Literaturhinweise:

- [1] BRELOER, H.: Der Unfall von Meschede. AFZ-DerWald 12/2007, 628. [2] BRELOER, H.: Sind Waldbesitzer zur Einschaltung eines Sachverständigen verpflichtet? AFZ-DerWald 16/2008, 885. [3] WÄLDCHEN, M.: Die Beurteilung von Zwieseln. AFZ-DerWald 8/2007, 406 (mit weiterer Literatur). [4] WÄLDCHEN, M.: Verteilung des spannungsgeleiteten Dickenwachstums bei Bäumen. AFZ-DerWald 16/2005, 860.



Sonderheft
Historische
Motorsägen

Nur **9,50 €**
Nichtabonnenten 12,- €
zzgl. Versandkosten

■ **Hier bestellen!**
www.dlv-shop.de
tanja.kutzera@dlv.de
Tel. 089-12705-228 • Fax -586

dlv Deutscher
Landwirtschaftsverlag GmbH
Lothstr. 29 • 80797 München

Forst-Reise nach Kirgisien,
Aug./Sept. 09, Tel. 035725-92864
pschiera@fh-lausitz.de,